

Jürgen Bremer

1948 geboren in Holzminden, absolvierte Jürgen Bremer ein Studium der Rechtswissenschaften in Köln. Nach Tätigkeiten als Journalist beim „Kölner Stadt-Anzeiger“ und dem WDR kam er 1999 zum Fernsehsender PHOENIX nach Bonn. Dort steht er der Kommunikationsabteilung vor und ist zugleich Redaktionsleiter der Sendung „Gespräche“. Bremer ist seit 2002 Lehrbeauftragter für Medienrecht an der Fachhochschule Bonn/Rhein-Sieg.



Jürgen Bremer

Medienrecht in der Praxis

Die katholische Kirche und ihre Organisationen sind wichtige Pfeiler der deutschen Gesellschaft. Sie stehen damit auch im Blickfeld der Öffentlichkeit und der Medien. Grundkenntnisse über die Spielregeln, unter denen die Medien arbeiten, sollte deshalb auch innerhalb der Kirche zum Allgemeinut gehören. Denn fast jede Form der öffentlichen Kommunikation unterliegt prinzipiell einigen medienrechtlichen Beurteilungen. Grundlegend für das Medienrecht ist Art. 5 Grundgesetz, der das Recht auf freie Meinungsäußerung beinhaltet. Das Grundrecht steht jedem zu, nicht nur Journalistinnen und Journalisten, auch dem Priester, der von der Kanzel predigt. Für die medienrechtliche Beurteilung ist dabei ohne Belang, ob die Meinungsäußerungen richtig oder falsch sind, ungerecht, unseriös, wertvoll oder wertlos erscheinen. Dies alles ist nach unserer Verfassung unerheblich in der Frage, ob die Aussagen zulässig sind oder nicht. Die Verfassung zieht die Grenze allein dort, wo es ersichtlich nur um die Schmähung

eines anderen geht und die Kritik keine sachliche Substanz erkennen lässt. Weiterhin dürfen die Meinungsäußerungen nicht gegen allgemeine Gesetze und den Jugendschutz verstoßen. Anders sieht es mit Tatsachenbehauptungen aus. Diese werden in Art. 5 Grundgesetz nicht erwähnt. Die Rechtsprechung hat daraus geschlossen, dass Tatsachenbehauptungen nicht den weitgehenden Schutz des Grundgesetzes genießen wie Meinungsäußerungen. Sie sind nur insoweit zulässig, als sie sich als wahr beweisen lassen. Hier steht derjenige in der Beweispflicht, der die Behauptung in der Öffentlichkeit aufgestellt hat. Für die Medien gilt insoweit eine Verbreiterhaftung. Das heißt: Auch wenn Dritte Tatsachen behaupten, dürfen sie diese nicht einfach in die Öffentlichkeit transportieren. Sie müssen mit der notwendigen Sorgfalt prüfen, ob die Tatsachenbehauptungen stimmen oder nicht.

Die Sorgfaltspflicht ist die Kehrseite der vielen Presseprivilegien. Die Medien müssen ihre Aufgabe seriös wahrneh-

men, d.h. sie müssen richtig informieren und ihre Informationen sorgfältig zusammentragen. Dies bedeutet nicht, dass sie vor einer Veröffentlichung alles gerichtsfest bis zur völligen Aufklärung eines Sachverhalts recherchiert haben müssen. Aber je kritischer ein Bericht, desto mehr Anforderungen werden an die Recherche gestellt. Zu der gebotenen Sorgfalt gehört auch, dass den Betroffenen eine Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben wird. Und diese Stellungnahme darf wiederum nicht so verkürzt werden, dass der Sachverhalt in seinem Kern verfälscht wird. Verzichteten können die Medien auf das Angebot

Autoreninfo

Siehe gedruckte Ausgabe.

zur Stellungnahme nur ausnahmsweise, wenn innerhalb einer angemessenen Frist keine Äußerung erfolgt oder ein Interesse der Öffentlichkeit an einer sofortigen Veröffentlichung besteht.

Die Rechtsordnung verlangt eine nach den Umständen gebotene Sorgfalt. Nicht jedes Detail wird insbesondere von der Tagespresse ausrecherchiert werden können. Deshalb geht die Rechtsordnung von einem flexiblen, am Einzelfall orientierten Maßstab aus. Dies ist der verfassungsrechtliche Ausgangspunkt des Medienrechts und gilt im Wesentlichen sowohl für die Wortwie für die Bildberichterstattung. Gegenüber dem Staat hat der Gesetzgeber den Pressevertreterinnen und -vertretern in diesem Zusammenhang weit-

gehende Informationsprivilegien und Auskunftsrechte zugebilligt. Gegenüber Privaten - dazu zählen medienrechtlich auch die Kirchen, ihre Organisationen und ihre Vertreter - haben die Massenmedien keinen Auskunftsanspruch. Ein solcher Anspruch ist weder gesetzlich noch verfassungsrechtlich vorgesehen. Die Massenmedien und Privaten treten auf der Basis der Gleichberechtigung miteinander in Kontakt. Jeder Private kann selbst entscheiden, ob, mit wem, wie und in welchem Umfang er die Öffentlichkeit informieren will. Er kann Presstexte an ausgewählte Medien schicken, zu Pressekonferenzen einladen, Presseanfragen beantworten oder auch nicht. Inwieweit eine Reaktion nicht nur rechtlich zulässig, sondern in der Praxis auch sinnvoll ist, steht auf einem anderen Blatt.

Wer um Interviews gebeten wird, oder selbst zu Interviews einlädt, kann die Rahmenbedingungen damit auch selbst festlegen. Man kann vereinbaren, dass der Text vor Drucklegung autorisiert wird, dass die Aussagen ganz wiedergegeben werden müssen, dass eine Sperrfrist eingehalten wird etc. Diese Kautelen müssen jedoch vor dem Interview vereinbart werden. Ob sich die Medien darauf einlassen, ist dann wiederum eine andere Frage. Sind einzelne Bedingungen jedoch einmal vereinbart, sind sie auch rechtlich verbindlich.

Grundsätzlich besteht auch kein Anspruch der Massenmedien auf Zulassung zu Veranstaltungen Privater. Vielmehr gilt insoweit das Hausrecht des Veranstalters und der aus dem Privatrecht abgeleitete Grundsatz, dass jeder selbst darüber befinden kann, welche Besucher er unter welchen Bedingungen zu seinen Veranstaltungen

zulassen will. Eine Ausnahme ist in §6 Versammlungsgesetz vorgesehen, der Pressevertretern ein Zutrittsrecht zu öffentlichen Veranstaltungen einräumt.

Einem Veranstalter ist es grundsätzlich gestattet, den Zugang zu seiner Veranstaltung zu kontrollieren und damit eine Berichterstattung zu verhindern, bzw. nur bestimmten Medien Zugang zu gewähren. Handelt es sich aber bei der Veranstaltung um ein Ereignis von großer allgemeiner Bedeutung (etwa ein Kirchentag) kann ein Recht auf Berichterstattung doch in einem gewissen Umfang gegeben sein.

Hat sich die Kirche aber einmal geäußert, hat auch sie im nachhinein nur noch geringe Einflussmöglichkeiten, wie die Medien auf die Informationen reagieren: Ob sie sie ganz verwerten, nur zum Teil, oder gar nicht. Aber eines müssen die Medien schon beachten: durch Kürzungen darf ein Sachverhalt nicht verfälscht werden.

Die Kirche ist eine öffentliche Institution. Aber auch ihre Vertreterinnen und Vertreter besitzen eine Privatsphäre, die die Medien nicht verletzen dürfen. Tabu ist für die Öffentlichkeit der sogenannte Intimbereich. Körper, Krankheit und Sexualität der Menschen sind in der Regel der Medienöffentlichkeit entzogen. Dieser Kernbereich der Persönlichkeit ist nach unserem Medienrecht geschützt. Veröffentlichungen können ausnahmsweise zulässig sein, wenn Betroffene selbst an die Öffentlichkeit gehen, oder Prominente eine gesellschaftlich bedeutende und erhebliche Diskrepanz zwischen öffentlichem Auftreten und privater Lebensführung erkennen lassen.

Die Aufgabe der Massenmedien ist es, die gesellschaftlichen, politischen und

kulturellen Entwicklungen kritisch zu begleiten. Mit Kritik müssen daher auch Vertreter der Kirche rechnen und ggf. damit leben. Falls die Kritik aber auf falschen Tatsachenbehauptungen beruht, kann sich der Betroffene wehren. Ist die falsche Darstellung schon in der Öffentlichkeit, ist der Schaden schon angerichtet. Lässt sich das verhindern? Theoretisch ja, in der Praxis ist es schwierig.

Nur wenn es – zum Beispiel nach einem Gespräch mit einem Journalisten – nachvollziehbare Anhaltspunkte dafür gibt, dass eine Kritik auf falschen Tatsachen beruht, kann – wenn eine sog. Erstbegehungsfahr besteht – mit einem Antrag auf eine Einstweilige Anordnung eine Unterlassungsverpflichtung vorläufig durchgesetzt werden. Dieser vorbeugende Unterlassungsanspruch ist, wenn er mit konkreten Tatsachen untermauert und damit durchgesetzt werden kann, ein wirksamer Rechtsschutz. In der Praxis werden Einstweilige Anordnungen aber eher selten erlassen.

Ist die Veröffentlichung schon auf dem Markt, stehen den Betroffenen mehrere Möglichkeiten zur Verfügung. Schnell und vergleichsweise einfach lässt sich eine Gegendarstellung durchsetzen. Mit der Gegendarstellung hat der Gesetzgeber eine Art Waffengleichheit einführen wollen. Wer an den Presse-Pranger gestellt wird, soll auch seine Sicht der Dinge darlegen dürfen. Die Gegendarstellung ist deshalb im wesentlichen nur an Formalien gebunden, die strikt eingehalten werden müssen. Eine Wahrheitsprüfung findet daher nicht statt, sie darf nur nicht offensichtlich unwahr sein. Der Gegendarsteller kann also – auch wenn er es nicht sollte – lügen.

Die Gegendarstellung muss u.a. folgende Punkte enthalten: die Überschrift „Gegendarstellung“, die Bezeichnung der Veröffentlichung und deren Abdruckdatum und Abdruckstelle, das Zitat der falschen Behauptungen in der Veröffentlichung, die eigene Erwiderung sowie die eigene Unterschrift. Es darf nur auf Tatsachenbehauptungen erwidert werden, nicht auf Meinungsäußerungen und Wertungen. Der Umfang der Erwiderung muss angemessen sein und der Betroffene muss ein berechtigtes Interesse an der Gegendarstellung haben. Hat die Redaktion einen Fehler in angemessener Weise schon von sich aus berichtet, fehlt in der Regel das berechnigte Interesse des Betroffenen auf eine eigene Gegendarstellung. Zum Schluss muss der Abdruck der Gegendarstellung ausdrücklich verlangt werden.

Ein Unterlassungsanspruch kann geltend gemacht werden, wenn die Gefahr besteht, dass unrichtige Darstellungen oder Schmähkritiken weiter veröffentlicht werden, etwa wenn nach einer Gegendarstellung die Redaktion auf ihrer Darstellung beharrt.

Der Unterlassungsanspruch ist wichtig, um Wiederholungen zu vermeiden. Er ist aber insoweit häufig für die Betroffenen unbefriedigend, weil die Öffentlichkeit häufig zwar die unrich-

tige Darstellung in der Presse gelesen, aber vom Unterlassungsanspruch nichts mitbekommen hat. Deshalb ist in diesen Fällen zu prüfen, ob die Redaktion ein Verschulden an der unrichtigen Berichterstattung trifft. Ist sie ihren Sorgfaltspflichten nicht in ausreichendem Maß nachgekommen, könnte ein Anspruch auf Widerruf oder eine Richtigstellung durchsetzbar sein.

Der Nachteil dieses Anspruches ist, dass es verhältnismäßig lange dauern kann, bis er im Instanzenzug durchgesetzt ist. Der Anspruch setzt voraus, dass eine Tatsachenbehauptung vorliegt, die nicht bewiesen werden kann. Dies muss in einem ordentlichen Gerichtsverfahren belegt werden, das die verschiedenen Instanzen durchlaufen kann. Häufig wird über alle Gerichtsinstanzen hinweg gestritten, auch darüber, ob es sich um eine Meinungsäußerung oder eine Tatsachenbehauptung gehandelt hat. Die Betroffenen brauchen demgemäß einen langen Atem.

Bei vorsätzlichen oder fahrlässigen Rechtsverletzungen durch Medienberichterstattungen kommt nicht nur bei unwahren Tatsachenbehauptungen, sondern auch bei zutreffender Berichterstattung etwa über Sachverhalte aus der Privatsphäre ein Schadensersatzanspruch infrage.